

Stellungnahme zum Vorstoss zur Sterbehilfe in Pflegeinstitutionen im Thurgau

Der Vorstoss sieht vor, dass Einrichtungen gemäss Paragraph 24, TG KVG Abs. 1, Ziffer 1 und 2, die durch öffentliche Mittel unterstützt werden, verpflichtet werden, die Möglichkeit der Inanspruchnahme organisierter Sterbehilfe zuzulassen. Dies bedeutet, dass alle Pflegeinstitutionen, alle Spitäler (ausser Vertragsspitäler), Psychiatrien und Rehakliniken im Thurgau dies zulassen müssen, denn alle erhalten öffentliche Mittel - Pflegeinstitutionen in Form des öffentlichen Beitrags an Pflegekosten.

Aktuelle Praxis: Derzeit ist es den Pflegeinstitutionen im Thurgau überlassen zu entscheiden, ob sie aktive Sterbehilfe zulassen möchten oder nicht. Sie müssen ihre Haltung aber transparent nach aussen kommunizieren, so die Vorgabe des Kantons. Diese Transparenzregelung ist aus der einfachen Anfrage im Januar 2023 an die Regierung im Thurgau zum assistierten Suizid erwachsen. Eine generelle Verpflichtung wurde damals abgelehnt. Es sind derzeit ca. 50% der Institutionen, die die Option zulassen. Das entspricht über 60% der Pflegeplätze. Die Übersicht dazu befindet sich auf der Website von Curaviva Thurgau. Wie die Praxis in den anderen vom Vorstoss betroffenen Einrichtungen aussieht, entzieht sich unserer Kenntnis und wir beschränken uns auf die Sicht der Pflegeinstitutionen.

Für beide Haltungen gibt es gute Gründe. Institutionen, die Sterbehilfe zulassen, legen Wert auf die Autonomie des Einzelnen, das Recht auf Selbstbestimmung sowie die Möglichkeit der Beendigung von Leid bei einer unheilbaren Erkrankung.

Institutionen, die sich gegen Sterbehilfe entscheiden, befürchten - neben ethischen Bedenken bzgl. der Achtung des Lebens – vor allem das Risiko des Missbrauchs oder psychologischen Drucks. Man hat Sorge, dass ein Mensch die Sterbehilfe wählt, um die Angehörigen oder Gesellschaft nicht zu belasten. Allein die Tatsache, dass es die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Sterbehilfe in einer Institution gibt, kann Druck für den einzelnen betagten Menschen ausüben, diese auch zu ergreifen. Und mancher betagter Mensch und seine Angehörigen entscheiden sich bewusst für eine Pflegeinstitution, in der Sterbehilfe nicht zugelassen wird.

Nicht zuletzt ist die Perspektive des Teams, das durch die Durchführung von Sterbehilfe erheblich emotional und moralisch belastet werden kann, trotz allem wichtig und dabei geht es um mehr als Gewissens- oder Religionsfreiheit. Für einen Menschen ist die Entscheidung Sterbehilfe in Anspruch zu nehmen eine der schwierigsten Entscheidungen, die er in seinem Leben vielleicht trifft – im Bewusstsein, dass es die letzte sein wird. Und genauso ist es für eine Organisation eine immens schwierige Frage, der sie sich vorsichtig und bewusst nähert. Für ein Pflegeteam, das sein ganzes Engagement, Können und Herzblut in die Pflege und Betreuung der Menschen gibt, ist es sehr schwierig damit umzugehen, dass ein Mensch sich trotzdem entscheidet zu sterben. Das weckt den Eindruck versagt zu haben. Pflege ist kein Job, bei dem – bei aller Professionalität – die Emotionen aussen vorbleiben. Das würde auch keiner wollen, denn sonst könnten uns Roboter pflegen. Und so ist es wichtig, dass eine Organisation in das Angebot einer solchen Option reinwachsen kann, bis sie sich dieser gewachsen fühlt.

Die Übersicht auf der Website von Curaviva Thurgau zur Zulassung oder Ablehnung von Sterbehilfe in einzelnen Institutionen zeigt, es gibt ein umfassendes Angebot zur Inanspruchnahme von Sterbehilfe: heute ist es den Bewohnenden in ca. der Hälfte der Pflegeinstitutionen und über 60% der ca. 3000 Pflegeplätze im Thurgau möglich, Sterbehilfe in Anspruch zu nehmen. Die aktuellen Tendenzen zeigen, dass mehr und mehr Institutionen sich dazu entscheiden, ihren Bewohnenden diese Option zu bieten. Es gibt keine Institution, die die Möglichkeit wieder abschafft. Wichtig aber ist es, damit das Team dadurch nicht fragil wird, ihnen ihre eigene Geschwindigkeit zu lassen. Es ist unnötig, angesichts der bereits vorhandenen Möglichkeiten im Thurgau, hier den bekannterweise bestehenden Druck weiter aufzubauen und die psychische Belastung des Pflegepersonals weiter zu erhöhen.

Fazit: der Verband Curaviva Thurgau hat sich dafür engagiert, transparent darzustellen, wo und welche Möglichkeiten es in Pflegeinstitutionen für die Inanspruchnahme von Sterbehilfe gibt. Da es aber bewohner- und institutionsseitig das Bedürfnis gibt, Sterbehilfe nicht zuzulassen, ist es folgerichtig, dass es auch Institutionen gibt, die dies nicht anbieten. Angesichts der Fülle von Möglichkeiten und der zunehmenden Tendenz von Institutionen, die Sterbehilfe zulassen, gibt es keinen Anlass hier eine Verpflichtung zu erwirken.

Wir empfehlen deswegen, dem Vorstoss nicht Folge zu leisten, sondern die aktuelle Regelung bestehen zu lassen.



Marlene Schädegg
Präsidentin



Claudia Fichtner
Geschäftsführerin